Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1888)

Artikel: Bericht des Generalprokurators an das Obergericht über den Zustand der Strafrechtspflege des Kantons Bern

Autor: Jahn

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-416417

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bericht

des

Generalprokurators

an das

Obergericht

über den

Zustand der Strafrechtspflege des Kantons Bern

im Jahre 1888.

Herr Präsident,

Herren Oberrichter,

Gemäss § 70 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Juli 1874 lege ich Ihnen hiermit meinen Bericht vor über den Zustand der Strafrechtspflege im Kanton Bern im Jahre 1888.

I. Gerichtliche Polizei.

Es sind im Berichtsjahre nur wenige Fälle vorgekommen, in denen die Anklagekammer als Aufsichtsbehörde über die Beamten der gerichtlichen Polizei sich mit eingelangten Beschwerden zu befassen hatte. Ich berühre hier zwei derselben, weil sie von Bedeutung und kennzeichnend für gewiss weit verbreitete, aber irrige Rechtsauffassungen sind.

Die vom gewesenen Amtsschaffner und Salzfaktor Kötschet in Delsberg geführten Kassen hatten bei einer Inspektion im November 1887 ein Defizit von über Fr. 17,000 aufgewiesen, welches ohne zwei Beiträge von Fr. 8000, die Kötschet von Dritten erhalten hatte, sich auf über Fr. 25,000 beziffert haben würde. Dieser Sachverhalt war durch die Aufsichtsbehörden des Kötschet in Anwesenheit und zum Theil unter Mitwirkung des damaligen Regierungsstatthalters von Delsberg festgestellt worden. Gleichwohl hat der Regierungsstatthalter, entgegen den Bestimmungen der Art. 38 und 39, Ziff. 2 St. V., es unterlassen, die strafrechtliche Verfolgung gegen Kötschet anzuheben. Die Anklagekammer erhielt von diesen Verhältnissen erst Kenntniss, als einer derjenigen Bürger, welche dem Kötschet Fr. 8000 vorgestreckt hatten, gegen seinen Schuldner eine Strafverfolgung wegen Betrug veranlasste. Sie hat sodann, da die bezüglichen Akten Anhaltspunkte für eine von Kötschet begangene Unterschlagung von Staatsgeldern ergaben, angeordnet, dass wegen dieser Unterschlagung, welche sich bekanntlich von Amtswegen verfolgt, eine Untersuchung anzuheben sei. Im Laufe dieser noch nicht beendigten Untersuchung kam das oben erwähnte Verhalten des Regierungsstatthalters zum Vorschein. Ich habe daraufhin in Ausübung meiner gesetzlichen Pflicht gegen den letztgenannten Beamten wegen der erwähnten Pflichtverletzung bei der Anklagekammer Beschwerde geführt. In seiner Antwort berief sich derselbe darauf, der Staat habe keine Klage gegen Kötschet erhoben und er sei daher auch seinerseits nicht verpflichtet gewesen, eine Strafverfolgung einzuleiten. Es hat hiebei der Regierungsstatthalter offenbar die Civilklage gegen Kötschet, deren Anhebung im Ermessen des Regierungsrathes lag, mit der Strafklage verwechselt, deren Einleitung und Durchführung Sache

der gerichtlichen Polizei und der Strafgerichte ist und welche in keiner Weise dem Entscheide der Regierung anheimgestellt ist (Verfassung § 11, 50). Zu einer Civilklage gegen Kötschet hatte die Regierung keine Veranlassung, weil dessen Amtsbürgen und die vorhandene Baarschaft, worunter eben Fr. 8000 Privatgeld, hinreichten, um die Geldforderung des Staates an Kötschet zu bezahlen. Dass aber mit dieser Bezahlung die strafrechtliche Seite des Falles keineswegs erledigt war, ist ja wohl selbstverständlich. Abgesehen von der Frage, ob der hier geleistete Ersatz den Erfordernissen des Art. 92 i. f. St. G. entspreche, steht der Entscheid darüber, ob die unter Umständen zulässige Straflosigkeit bei Unterschlagungen einzutreten habe, nicht der Regierung, auch nicht den Beamten der gerichtlichen Polizei und der Anklagekammer, sondern einzig dem Strafgerichte zu. Es bedarf diese Ordnung der Kompetenzen in einem Berichte an das Obergericht wohl keiner weitern Erörterung und es wird das Verhältniss hier nur desswegen hervorgehoben, weil es beweist, wie wenig einer der Fundamentalgrundsätze unseres obersten Gesetzes noch in Fleisch und Blut nicht nur des Volkes, sondern sogar der Beamten sich eingelebt hat. Regierung und Staat werden identifizirt, während ja doch der ersteren mit wenigen Ausnahmen nur der administrative Theil der Staatsaufgaben zukommt. Das gerügte Verhalten des Beamten schreibt sich gewiss dem Umstande zu, dass er sich einzig als Beamten der Regierung betrachtet hatte und hiebei seine Stellung als Beamter der gerichtlichen Polizei ganz in den Hintergrund getreten ist. Es wäre auch diese Unterlassung kaum vorgekommen, wenn nicht die Regierungsstatthalter in ihrer Person zwei eigentlich getrennte Funktionen vereinigten, nämlich diejenige eines Verwaltungsbeamten, welcher der Regierung, und diejenige eines Beamten der gerichtlichen Polizei, welcher der Anklagekammer unterstellt ist.

Die Anklagekammer ist auf die Beschwerde nicht eingetreten, weil der beklagte Beamte zur Zeit der Einreichung der Beschwerde nicht mehr der gerichtlichen Polizei angehört hat. Es ist bei uns Rechtspraxis, dass in Strafsachen ein fehlbarer Beamter mittelst des Beschwerdeverfahrens nicht mehr zur Verantwortung gezogen werden kann, wenn er im Zeitpunkte der Rechtshängigkeit der Beschwerde sich nicht mehr im Amte befindet.

In der gleichen Angelegenheit habe ich auch gegen den Untersuchungsrichter Beschwerde geführt, es hat sich derselbe in ganz ähnlicher Weise verantwortet, «der Staat, worunter nicht die Regierung gemeint sein sollte, habe nicht geklagt». Die Anklagekammer hat dem Untersuchungsrichter einen Verweis ertheilt.

Es wurden bei den Regierungsstatthaltern Anzeigen eingereicht:

Im	I. Assisenbezirk	3979
»	II. »	4611
»	III. »	3512
»	IV. »	4357
»	V. »	5433
		21892

Davon wurden gemäss Art. 74 St. V. den Untersuchungsrichtern nicht überwiesen:

Im	I. Assisenbezirk	254
»	II. »	564
»	III. »	141
»	IV. »	299
»	V. »	158
		1416

An die Untersuchungsrichter gelangten somit 20,476 Anzeigen.

Hievon wurden durch Beschluss des Untersuchungsrichters und des Bezirksprokurators aufgehoben:

I. Geschwornenbezirk:	Frutigen . . .	110	
	Interlaken . .	18	
	Konolfingen . .	118	
	Oberhasle . .	83	
	Saanen . . .	74	
	N.-Simmenthal .	48	
	O.-Simmenthal .	27	
	Thun	103	
			581
II. Geschwornenbezirk:	Bern	87	
	Schwarzenburg .	38	
	Seftigen . . .	94	
			219
III. Geschwornenbezirk:	Aarwangen . .	139	
	Burgdorf . . .	144	
	Signau	74	
	Trachselwald .	56	
	Wangen . . .	120	
			533
IV. Geschwornenbezirk:	Aarberg . . .	87	
	Biel	136	
	Büren	107	
	Erlach	42	
	Fraubrunnen .	91	
	Laupen . . .	29	
	Nidau	95	
			587
V. Geschwornenbezirk:	Courtelary . .	99	
	Delsberg . . .	8	
	Freibergen . .	7	
	Laufen	9	
	Münster . . .	20	
	Neuenstadt . .	18	
	Pruntrut . . .	21	
			182
			2102

Die bedeutenden Unterschiede in der Zahl der Aufhebungsbeschlüsse je nach den Amtsbezirken erklären sich dadurch, dass die einzelnen Regierungsstatthalter die ihnen durch das Gesetz über das Strafverfahren auferlegten Obliegenheiten sehr verschieden auffassen. In einzelnen Amtsbezirken wird die Strafanzeige vom Regierungsstatthalter dem Untersuchungsrichter überwiesen, sobald bestimmte Per-

sonen als Thäter bezeichnet sind, während in andern Amtsbezirken der Regierungsstatthalter vorerst prüft, ob die gegen einen Beschuldigten behaupteten Verdachtsgründe wirklich vorhanden seien und keine Ueberweisung trifft, wenn sich diese Verdachtsmomente nicht bewahrheiten.

Die Zahl der dem Strafrichter verfallenen Personen beträgt 27,607.

Vergleichende Tabelle.

Ueberwiesen an:	1885	1886	1887	1888
Assisen resp. Kriminalkammer .	266	214	232	263
Korrekt. Gericht .	1,264	1,087	1,357	1,330
Korrekt. Richter .	3,579	3,685	4,199	3,993
Polizeirichter . .	21,837	19,547	20,332	22,021
	26,946	24,533	26,120	27,607

II. Führung der Voruntersuchungen.

Es muss hier hervorgehoben werden, dass die im Berichte pro 1886 erwähnte allzu summarische Behandlung solcher Straffälle, die vom Einzelrichter erstinstanzlich beurtheilt werden, fortdauert und zwar nicht nur im Jura, sondern auch im alten Kantonstheil. Namentlich ist es mehrmals vorgekommen, dass die Untersuchungsrichter ohne vorherige Beistimmung der Staatsanwaltschaft von der Korrektionalisirungsbefugniss des Art. 15 des Gesetzes vom 2. Mai 1880 Gebrauch gemacht haben. Die Polizeikammer hat jeweilen die betreffende Beurtheilung aufgehoben. Ueber die Ergänzungen, welche die Anklagekammer anzuordnen in die Lage kam, gibt die nachstehende Tabelle Nr. I Auskunft; es ist hiebei zu bemerken, dass diese Ergänzungen zum Theil sich auf mehr formelle Punkte bezogen haben, zum Theil aber haben sie sich auf sehr wesentliche Massnahmen erstreckt, und es war die Anklagekammer öfters genöthigt, sozusagen die Untersuchung selbst zu führen. Es gilt das insbesondere für die Untersuchungsrichter von Delsberg und Freibergen.

III. Staatsanwaltschaft.

Im Berichtsjahre ist an Stelle des in das Obergericht gewählten Herrn Wermuth der Unterzeichnete, bisher Bezirksprokurator des II. Bezirkes, als Generalprokurator gewählt worden; als sein Nachfolger wurde sodann Herr Kernen ernannt.

Der Generalprokurator hatte gemäss Art. 257 und 459 St. V. zu behandeln: 797 Geschäfte bei der Anklagekammer, wovon 373 Voruntersuchungen und 722 Geschäfte bei der Polizeikammer.

Ausserdem eine Anzahl Revisions-, Kassations- und Rehabilitationsgeschäfte beim Appellations- und Kassationshofe.

Ferner eine Anzahl Requisitorien u. dgl. von auswärtigen Behörden.

IV. Anklagekammer.

Ich verweise auf Tabelle I, welche sich auf die Voruntersuchungen bezieht. Die übrigen 433 Geschäfte der Anklagekammer bestanden in Beschwerden, Rekursen, Requisitorien, Rekusationen, Gerichtsstandsfragen, Freilassungsgesuchen u. s. w. Die Zahl der Sitzungstage betrug 104.

V. Erstinstanzliche Gerichte.

Die erstinstanzlichen Gerichte haben gegenüber der Polizeikammer einen in vielen Fällen unersetzlichen Vortheil: sie können ihr Urtheil auf Grund einer unmittelbaren mündlichen Verhandlung abgeben. Die Polizeikammer ist auf dasjenige angewiesen, was die Akten enthalten. Mag das unter Umständen auch ohne Bedeutung sein, so sind diejenigen Straffälle doch häufig, wo der Eindruck der Mündlichkeit durch keine noch so umständliche Protokollirung ersetzt werden kann. Sodann soll nach unserem Strafverfahren in Fällen, welche erstinstanzlich beurtheilt werden und dann vor die Polizeikammer gelangen können, die Voruntersuchung möglichst abgekürzt (Art. 97, Al. 2 und 3, St. V.) und das Verhör nur seinem Hauptinhalte nach zu Protokoll genommen (Art. 330 St. V.) werden. Dank diesen Bestimmungen wird sehr häufig die obere Instanz (Polizeikammer) aus den Akten sich nur ungenügend orientiren können, während die erste Instanz vollständig im Falle war, ein Urtheil auszusprechen. Die Polizeikammer hat bekanntermassen die einschränkende Bestimmung des Art. 460 (Verbot der neuen Beweismittel) längst über Bord geworfen und es sind die Fälle, wo Beweisergänzungen, sei es von Amteswegen, sei es auf Antrag einer Partei, angeordnet werden, eher Regel als Ausnahme geworden.

Kommt dazu, dass die Bestimmungen des Strafverfahrens betreffend Voruntersuchung und erstinstanzliche Beurtheilung der korrektionellen und polizeilichen Straffälle auch nicht durchweg gehandhabt werden, so wird man sich über die Menge der Aktenergänzungen und der Kassationen, welche die Polizeikammer trifft, nicht wundern. Der Vorwurf gilt indessen nicht nur den erstinstanzlichen Gerichten, er richtet sich auch gegen das Gesetz, welches unvereinbare Prinzipien auf ein und denselben Straffall vereinigt. Ueber die Geschäfte der erstinstanzlichen Gerichte gibt Tabelle II Auskunft.

VI. Polizeikammer.

Ich verweise auf Tabelle III und auf das sub V Erörterte.

VII. Assisen.

Die Urtheile der Bezirksprokuratoren über die von den Assisen gehandhabte Rechtspflege gehen auseinander. Der Bezirksprokurator des V. Bezirkes spricht sich sehr anerkennend aus, zurückhaltender und zum Theil in tadelnder Weise äussern sich die Bezirksprokuratoren des I., III. und IV. Bezirkes.

Meine eigene Ansicht ist die, dass bei den Geschwornen meistens das Verdikt keineswegs von der Prüfung der Frage ausgeht, ob der Angeklagte die ihm vorgeworfene Handlung begangen habe, sondern von der Erwägung geleitet wird, ob und wie er bestraft werden solle. Damit erklären sich die oft unbegreiflichen Freisprechungen, Modifikationen der Anklage und Verurtheilungen. Aber eine Rechtfertigung ist das nicht. Gerade in einem demokratischen Staate, wo hoffentlich der Unabhängigkeitssinn der Gerichtsbeamten ausser Zweifel steht, scheinen mir die Geschwornengerichte eine keineswegs nothwendige und bei ihrer jetzigen Organisation oft schädliche Einrichtung zu sein. Es ist eine bekannte Thatsache, dass einzelne Vertheidiger mit der grössten Kaltblütigkeit und oft mit Erfolg den Geschwornen Theorien auftischen, deren Vertretung vor einem Fachkollegium sie nicht übernehmen würden. Und es ist Thatsache, dass im Kanton Bern derjenige, der Objekte von unter Fr. 300 unterschlagen hat, durchweg strenger bestraft wird, als wer wegen einer qualifizirten Unterschlagung vor die Geschwornen kommt. Weitere statistische Auskunft ertheilt Tabelle IV.

VIII. Appellations- und Kassationshof.

Ich verweise auf den Bericht des Obergerichts.

IX. Strafvollziehung.

Ich verweise auf den Bericht der Polizeidirektion.

Bern, den 26. März 1889.

Der Generalprokurator:

Jahn.

Tabelle der von der Anklagekammer im Jahre 1888 behandelten Geschäfte (Voruntersuchungen).

Tabelle I.

Geschwornenbezirke.	Amtsbezirke.	Voruntersuchungen.	Personen.	Assisen.	Kriminalkammer.	Korrektionelles Gericht.	Korrektioneller Richter.	Polizeirichter.	Aufhebung mit Entschädigung.	Aufhebung ohne Entschädigung.	Aufhebung unter Auferlegung der Kosten an die Angeschuldigten.	Aufhebung unter Auferlegung der Kosten und Entschädigung an die Anzeiger.	Auftrag an den Untersuchungsrichter, gemäss Art. 240 St.-V. zu progredien.	Einstellung der Untersuchung gemäss Art. 242 St.-V.	Ergänzungen.
I.	Frutigen	2	3	—	1	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—
	Interlaken	7	7	3	3	—	—	—	—	1	—	—	—	—	6
	Konolfingen	15	25	8	—	2	2	—	6	4	1	2	—	—	3
	Oberhasle	3	3	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1
	Saanen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5
	Nieder-Simmenthal	1	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
	Ober-Simmenthal	3	12	2	—	3	—	3	—	1	3	—	—	—	2
	Thun	11	19	6	—	6	2	—	1	3	1	—	—	—	1
		42	70	21	4	12	4	3	7	11	5	3	—	—	18
II.	Bern	71	150	25	15	29	11	2	16	41	1	1	8	1	20
	Schwarzenburg	15	16	2	—	7	—	—	3	—	—	—	—	—	1
	Seftigen	11	19	10	1	4	1	1	1	1	—	—	—	—	3
		97	185	37	16	40	12	3	20	42	1	1	8	1	24
III.	Aarwangen	15	37	4	1	15	—	1	6	10	—	—	—	—	6
	Burgdorf	17	31	17	2	2	3	1	—	2	1	—	2	1	6
	Signau	25	38	11	2	6	6	2	3	7	—	—	—	1	2
	Trachselwald	12	16	6	1	2	1	2	2	2	—	—	—	—	3
	Wangen	17	27	8	1	2	—	2	9	3	—	1	1	—	8
		86	149	46	7	27	10	8	20	24	1	1	3	2	25
IV.	Aarberg	12	22	10	2	—	—	—	4	3	3	—	—	—	3
	Biel	17	30	10	3	10	1	1	—	5	—	—	—	—	7
	Büren	8	10	5	—	—	—	—	1	2	1	1	—	—	3
	Erlach	3	5	—	1	2	—	—	—	2	—	—	—	—	1
	Fraubrunnen	14	22	3	1	5	1	1	5	5	—	—	1	—	7
	Laupen	14	23	8	3	2	—	—	1	9	—	—	—	—	2
	Nidau	15	25	9	3	4	—	—	2	3	2	1	1	—	2
		83	137	45	13	23	2	2	13	29	6	2	2	—	25
V.	Courtelary	19	37	10	—	1	1	—	11	9	4	—	1	—	9
	Delsberg	10	16	2	—	3	4	—	1	3	—	1	—	2	7
	Freibergen	12	30	4	2	8	1	—	—	13	1	—	—	1	3
	Laufen	4	7	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	1	4
	Münster	10	31	24	1	1	—	1	2	2	—	—	—	—	2
	Neuenstadt	2	3	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—
	Pruntrut	8	8	3	—	2	—	—	—	3	—	—	—	—	5
		65	132	43	3	15	6	1	14	37	5	2	2	4	30
	Total	373	673	192	43	117	34	17	74	143	18	9	15	7	122

Bemerkung. Die Rubrik „Ergänzungen“ umfasst auch die noch unerledigten Untersuchungen, während alle andern Rubriken sich nur auf die erledigten Untersuchungen beziehen.

Uebersicht der von den korrektionellen Gerichten, korrektionellen Richtern und Polizeirichtern beurtheilten Angeschuldigten im Jahre 1888.

Tabelle II.

Geschwornenbezirk.	Amtsbezirke.	Korrektionelle Gerichte.				Korrektionelle Richter.				Polizeirichter.			
		Angeschuldigte.	Freigesprochen mit Entschädigung.	Freigesprochen ohne Entschädigung.	Verurtheilte.	Angeschuldigte.	Freigesprochen mit Entschädigung.	Freigesprochen ohne Entschädigung.	Verurtheilte.	Angeschuldigte.	Freigesprochen mit Entschädigung.	Freigesprochen ohne Entschädigung.	Verurtheilte.
I.	Frutigen	3	—	—	3	11	—	2	9	197	2	28	167
	Interlaken . . .	18	1	3	14	74	1	14	59	1047	3	33	1011
	Konolfingen . . .	18	1	4	13	114	—	21	93	469	18	5	446
	Oberhasle . . .	14	—	1	13	27	—	3	24	334	—	17	317
	N.-Simmenthal . .	13	—	4	9	26	1	6	19	194	—	13	181
	O.-Simmenthal . .	6	—	4	2	37	3	17	17	267	2	28	237
	Saanen	6	—	2	4	6	—	1	5	190	4	30	156
	Thun	51	—	4	47	161	3	48	110	690	1	113	576
		129	2	22	105	456	8	112	336	3388	30	267	3091
II.	Bern	372	—	48	324	712	12	111	589	2648	11	190	2447
	Schwarzenburg .	20	—	1	19	45	1	4	40	263	1	15	247
	Seftigen	26	—	1	25	67	2	12	53	311	6	25	280
		418	—	50	368	824	15	127	682	3222	18	230	2974
III.	Aarwangen . . .	65	—	19	46	190	10	20	160	410	1	33	376
	Burgdorf . . .	83	1	11	71	93	—	11	82	585	3	48	534
	Signau	39	—	4	35	107	—	9	98	463	3	110	350
	Trachselwald . .	59	—	9	50	79	3	14	62	408	3	35	370
	Wangen	27	—	—	27	76	1	10	65	431	3	25	403
		273	1	43	229	545	14	64	467	2297	13	251	2033
IV.	Aarberg	15	—	—	15	62	—	6	56	386	2	31	353
	Biel	82	—	5	77	343	—	2	341	1546	—	17	1529
	Büren	12	1	1	10	21	—	—	21	186	5	22	159
	Erlach	15	—	2	13	39	—	5	34	258	1	42	215
	Fraubrunnen . .	30	—	6	24	57	—	1	56	359	3	17	339
	Laupen	9	—	1	8	65	2	10	53	296	—	17	279
	Nidau	26	—	1	25	135	2	15	118	591	8	49	534
		189	1	16	172	722	4	39	679	3622	19	195	3408
V.	Courtelary . . .	89	5	28	56	341	6	67	268	1934	13	97	1824
	Delsberg . . .	17	1	3	13	114	2	10	102	1667	3	104	1560
	Freibergen . . .	71	—	30	41	249	2	41	206	1220	—	63	1157
	Laufen	30	3	5	22	62	2	15	45	460	8	45	407
	Münster	50	1	14	35	163	—	34	129	1322	7	76	1239
	Neuenstadt . . .	4	—	—	4	33	10	—	23	207	1	10	196
	Pruntrut	60	—	15	45	484	3	89	392	2682	2	197	2483
		321	10	95	216	1446	25	256	1165	9492	34	592	8866
	Total	1330	14	226	1090	3993	66	598	3329	22021	114	1535	20372

Uebersicht
der auf dem Rekurswege von der Polizeikammer beurtheilten Geschäfte im Jahr 1888.

Tabelle III.

Geschwornenbezirk.	Amtsbezirk.	Zahl der angefochtenen Urtheile			Ausgang der Appellation.						
		der korrektionellen Gerichte.	der Einzelrichter.	Total.	Verschärft.	Bestätigt.	Gemildert.	Freigesprochen.	Kassation.	Forumsverschluss.	Abstand.
I.	Frutigen	—	2	2	—	2	—	—	—	—	—
	Interlaken	1	4	5	—	—	—	2	2	1	—
	Konolfingen	3	6	9	1	4	2	—	—	—	2
	Oberhasle	1	4	5	—	—	1	—	1	2	1
	Saanen	—	1	1	—	—	—	—	—	—	1
	Nieder-Simmenthal	—	2	2	—	—	1	—	—	1	—
	Ober-Simmenthal	—	1	1	—	—	—	—	—	1	—
	Thun	—	4	4	1	1	—	—	2	—	—
		5	24	29	2	7	4	2	5	5	4
II.	Bern	42	47	89	2	38	21	11	—	10	7
	Schwarzenburg	2	3	5	1	2	—	2	—	—	—
	Seftigen	3	7	10	2	4	3	1	—	—	—
		47	57	104	5	44	24	14	—	10	7
III.	Aarwangen	3	15	18	4	7	1	2	2	—	2
	Burgdorf	6	15	21	1	10	3	2	—	4	1
	Signau	2	8	10	2	5	1	—	—	1	1
	Trachselwald	1	10	11	—	3	1	2	1	1	3
	Wangen	2	7	9	—	4	2	—	—	—	3
		14	55	69	7	29	8	6	3	6	10
IV.	Aarberg	2	4	6	—	3	—	—	2	—	1
	Biel	2	12	14	3	5	2	1	—	2	1
	Büren	2	2	4	—	3	1	—	—	—	—
	Erlach	3	6	9	—	5	1	2	—	—	1
	Fraubrunnen	2	10	12	1	3	2	1	2	3	—
	Laupen	1	6	7	1	4	1	1	—	—	—
	Nidau	4	15	19	3	4	7	1	1	3	—
		16	55	71	8	27	14	6	5	8	3
V.	Courtelary	12	9	21	4	7	3	3	1	3	—
	Delsberg	1	16	17	2	2	4	1	4	2	2
	Freibergen	15	6	21	—	5	4	8	1	1	2
	Laufen	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—
	Münster	4	2	6	—	3	—	2	1	—	—
	Neuenstadt	1	4	5	2	—	—	2	1	—	—
	Pruntrut	9	8	17	5	1	6	2	1	1	1
		42	46	88	13	19	17	18	9	7	5
	Total	124	237	361	35	126	67	46	22	36	29

Uebersicht der einzelnen Assisensitzungen nach Dauer, Zahl der Geschäfte und der Angeklagten im Jahre 1888 und der einzig von der Kriminalkammer gemäss Gesetz vom 2. Mai 1880 beurtheilten Geschäfte.

Tabelle IV.

Assisenhof.	Session.	Dauer der Sitzungsperioden.	Verhandlungstage.	Amtsbezirke.	Abgeurtheilt.		Assisen.								Kriminalkammer.				
							Verurtheilt			Freigesprochen					Abgeurtheilt.		Verurtheilt		
					Geschäfte.	Angeklagte.	peinlich.	korrektionell.	Summa.	mit Entschädigung.	ohne Entschädigung.	unter Auferlegung der Kosten.	infolge Vergleich.	Summa.	Geschäfte.	Angeklagte.	peinlich.	korrektionell.	Summa.
I. Bezirk: Oberland. Versammlungsort: **Thun.**	1.	Vom 11. bis 22. Juni	10	Frutigen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	1
				Interlaken	3	3	—	3	3	—	—	—	—	—	1	1	1	—	1
				Konolfingen	5	8	—	4	4	—	3	1	—	4	—	—	—	—	—
				Oberhasle	2	2	1	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2.	Vom 18. bis 22. Dezbr.	5	Saanen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	1
				Nieder-Simmenthal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
				Ober-Simmenthal	1	3	1	—	1	—	1	1	—	2	—	—	—	—	—
				Thun	3	10	2	—	2	—	8	—	—	8	—	—	—	—	—
			15		14	26	4	8	12	—	12	2	—	14	3	3	3	—	3
II. Bezirk: Mittelland. Versammlungsort: **Bern.**	1.	Vom 14. bis 29. Februar	14	Bern	20	38	8	20	28	—	7	3	—	10	7	13	8	5	13
				Schwarzenburg	1	2	—	—	—	1	—	1	—	2	—	—	—	—	—
	2.	Vom 6. bis 21. August	13	Seftigen	6	14	6	7	13	—	1	—	—	1	1	1	1	—	1
			27		27	54	14	27	41	1	8	4	—	13	8	14	9	5	14
III. Bezirk: Emmenthal. Versammlungsort: **Burgdorf.**	1.	Vom 13. März bis 3. April	15	Aarwangen	3	10	3	4	7	—	2	1	—	3	2	2	2	—	2
				Burgdorf	9	22	11	6	17	—	2	3	—	5	2	2	1	1	2
				Signau	6	9	4	2	6	—	2	—	1	3	—	—	—	—	—
	2.	Vom 18. bis 29. Septbr.	10	Trachselwald	4	5	5	—	5	—	—	—	—	—	1	1	1	—	1
				Wangen	6	9	4	4	8	—	1	—	—	1	1	1	1	—	1
			25		28	55	27	16	43	—	7	4	1	12	6	6	5	1	6
IV. Bezirk: Seeland. Versammlungsort: **Biel.**	1.	Vom 8. bis 24. Mai	14	Aarberg	5	11	6	4	10	—	—	1	—	1	3	3	3	—	3
				Biel	8	10	5	5	10	—	—	—	—	—	3	3	2	1	3
	2.	Vom 16. bis 27. Oktober	11	Büren	3	3	2	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
				Erlach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	1
				Fraubrunnen	1	1	—	—	—	1	—	—	—	1	1	1	1	—	1
				Laupen	8	8	4	3	7	—	—	1	—	1	1	1	1	—	1
				Nidau	4	11	2	7	9	1	1	—	—	2	2	2	1	1	2
			25		29	44	19	20	39	2	1	2	—	5	11	11	9	2	11
V. Bezirk: Jura. Versammlungsort: **Delsberg.**	1.	Vom 9. bis 28. Januar	18	Courtelary	9	11	7	2	9	—	—	2	—	2	—	—	—	—	—
				Delsberg	4	6	3	3	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2.	Vom 10. bis 28. Juli	16	Freibergen	5	9	3	6	9	—	—	—	—	—	1	4	2	2	4
				Laufen	1	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3.	Vom 19. Nov. bis 4. Dez.	11	Münster	5	9	8	1	9	—	—	—	—	—	1	1	1	—	1
				Neuenstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
				Pruntrut	7	8	3	3	6	1	1	—	—	2	1	1	1	—	1
			45		31	44	25	15	40	1	1	2	—	4	3	6	4	2	6
		Total	137		129	223	89	86	175	4	29	14	1	48	31	40	30	10	40